

Richtlinie der Gemeinde Delingsdorf zur Förderung von Delingsdorfer Kindern in der Tagespflege

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und - unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Delingsdorf ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen und / oder der Erziehungsberechtigten auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Förderung durch die Gemeinde Delingsdorf erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist. Die Person muss vom Kreis Stormarn anerkannt sein.

Die Gemeinde Delingsdorf fördert Kinder ab dem 1. Lebensjahr (vorher nur mit einem Nachweis der Bedarfslagen) bis zum Eintritt in die weiterführende Schule.

3. Antrag, Zahlungsweise und Fehlzeiten

Die Gewährung der Geldleistung in Form eines Zuschusses erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und – umfanga von der Tagespflegeperson mitzuzeichnen.

Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Als Nachweis für die Förderung gilt der von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag.

Die Antragsformulare für die Förderung nach diesen Richtlinien gibt das Amt Bargteheide-Land heraus.

Der vorgelegte Betreuungsvertrag schließt eine Überprüfung seitens des Amtes auf die tatsächliche Betreuung nicht aus (Nachweis tatsächliche Betreuungsstunden, Unterschrift der Erziehungsberechtigten, Nachweise zu den Bedarfslagen, Vertretungsregelung).

Legen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie steht den Erziehungsberechtigten zu, bei denen das Kind lebt, und wird monatlich (zum Monatsbeginn) im Voraus überwiesen. Ziel der Förderung ist es, dass der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gesenkt wird.

Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab dem Monat in dem der Antrag beim Amt Bargteheide-Land eingegangen ist.

Die Gemeinde Delingsdorf, über das Amt Bargteheide-Land, ist umgehend über Änderungen, insbesondere bei

Richtlinie Delingsdorf - Förderung Delingsdorfer Kinder

- Beendigung des Betreuungsvertrages,
- Änderung im Betreuungsumfang,

schriftlich zu informieren.

4. Umfang

Der freiwillige gemeindliche Zuschuss der Gemeinde Delingsdorf an die Erziehungsberechtigten, beträgt **1,00 €** pro betreute volle Stunde für jedes Delingsdorfer Kind. Für die Berechnung wird der tatsächliche Stundensatz (ohne Mittagessen) der Tagespflegeperson zugrunde gelegt.

Jedoch muss bei den Erziehungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von **2,47 €** (ohne Mittagessen) verbleiben. Dieses ist ein Stunden - Durchschnittswert der Krippenbetreuung in der örtlichen Umgebung.

Seit dem 01.04.2011 können Kindertagespflegepersonen im Kreis Stormarn das Pflegeentgelt für die Betreuung von Kindern, die einen Betreuungsbedarf nach §§ 24, 24 a SGB VIII haben, auf Antrag beim entsprechenden Umfang vollständig über das Jugendamt beziehen. Bei dem Antrag gemäß den Richtlinien nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird der Betreuungsbedarf nach §§ 24, 24 a SGB VIII geprüft. Bei Vorliegen eines Bedarfes wird das Pflegeentgelt vollständig durch das Jugendamt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Das Jugendamt prüft, in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen sind und wird den Kostenbeitrag ggf. direkt bei den Erziehungsberechtigten einfordern. Bei entsprechendem Einkommen kann dies dazu führen, dass die Eltern dem Jugendamt das ausgezahlte Pflegeentgelt vollständig erstatten müssen.

Bei einem Antrag gem. diesen Richtlinien müssen die Bescheide des Jugendamtes des Kreises Stormarn über die Anerkennung eines Betreuungsbedarfs und den zu zahlendem Kostenbeitrag als Bestandteil des Antrages beim Amt Bargteheide-Land mit eingereicht werden.

Bei einer 100 % Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages der Eltern wird kein gemeindlicher Zuschuss gezahlt, da dieser in voller Höhe durch den Kreis Stormarn übernommen wird.

Bei einer Reduzierung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt eine Förderung durch die Gemeinde Delingsdorf, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung der Eltern in Höhe von mindestens **2,47 €**.

Bei einer Geschwisterermäßigung gemäß der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen ist der entsprechende Bescheid des Kreises Stormarn beim Amt Bargteheide – Land für die Förderung nach diesen Richtlinien einzureichen.

Sollte sich während der Bearbeitung des Antrages herausstellen, dass den Erziehungsberechtigten eine Förderung durch den Kreis Stormarn zusteht / zustehen könnte (z.B. Geschwisterermäßigung, Befreiung aufgrund der Einkommensverhältnisse) können die Erziehungsberechtigten durch das Amt Bargteheide-Land aufgefordert werden, entsprechende Anträge zu stellen. Eine Verweigerung könnte zu einer Ablehnung der Förderung gemäß dieser Richtlinie führen.

Weitere Ansprüche können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Eine Förderung zu den Kosten für das Mittagessen erfolgt nicht.

5. Mitwirkungspflicht

Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der Betreuungsstunden mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

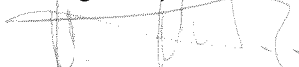
6. Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der zurzeit gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft. Soweit diese Richtlinien nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben werden, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Delingsdorf, den 08.07.2014



Nikolaus von Niebelschütz
1.stellvertreder Bürgermeister